

Vereinsreglement VBC Wetzikon

vom 30. August 1996

Der Vorstand des VBC Wetzikon, gestützt auf Art. 24 der Statuten des VBC Wetzikon, beschliesst¹:

I. Allgemeines

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement regelt die Tätigkeit des Vorstandes des VBC Wetzikon. Bei Widersprüchen zwischen dem Reglement und den Vereinsstatuten gelten die Statuten.
Erlass und Änderung	Art. 2 Der Vorstand erlässt und ändert das Reglement. Die Generalversammlung beschliesst über einzelne Bestimmungen dieses Reglements, sofern mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 20 % der Mitglieder des Vereins dies verlangen.

II. Vorstand

Aufgaben des Vorstandes	Art. 3 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht durch die Statuten oder dieses Reglement ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Der Vorstand kann über jedes Geschäft entscheiden, auch wenn das Reglement dieses einer Kommission oder einem einzelnen Vorstandsmitglied zuweist.
Gliederung des Vorstandes	Art. 4 Die Gliederung des Vorstandes ergibt sich aus dem Organigramm, welches Bestandteil dieses Reglements ist. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Aufgaben der Vorstandsmitglieder	Art. 5 Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus den Pflichtenheften, welche Bestandteil dieses Reglements sind.
Beschlussfassung	Art. 6 Der Vorstand beschliesst bei allen Geschäften mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Der Vorstand ist mit mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig.

- Mitgliederbeitrag⁷ **Art. 7**
Die Vorstandsmitglieder leisten ihre Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages (ausgenommen Lizenzgebühren) befreit.
Wenn ein Vorstandsmitglied nicht aktiv im Verein spielt, wird ihm der Mitgliederbeitrag ausbezahlt.⁹

III. Finanzen

A. Finanzkompetenzen

- Unterschriftsberechtigung **Art. 8**
Der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier zeichnen mit Einzelunterschrift.
Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht unterschriftsberechtigt.

- Verfügungsberechtigung **Art. 9**
Der Vorstand verfügt im Rahmen der Vereinsgeschäfte über eine umfassende Finanzkompetenz.
Der Präsident kann Ausgaben bis Fr. 500.-- pro Geschäft, der Kassier solche bis Fr. 300.-- und die übrigen Vorstandsmitglieder solche bis Fr. 100.-- in eigener Kompetenz bewilligen.
Das Vorstandsmitglied, welches das Amt Matchbekleidung betreut, kann die Anschaffung eines Satzes Match-Tenues in eigener Kompetenz nach Massgabe von Art. 24 des Reglements bewilligen; seine Verfügungsberechtigung wird für dieses Geschäft auf Fr. 1'200.-- erweitert.⁵ Die Vorstandsmitglieder informieren den Vorstand an der nächstfolgenden Sitzung über die in eigener Kompetenz bewilligten Ausgaben.

B. Entschädigungen

- Grundsatz **Art. 10**
Die folgenden Entschädigungen werden ausbezahlt, falls und solange es die Vereinsfinanzen erlauben. Ist dies nicht mehr der Fall, so entscheidet der Vorstand über gleichmässige prozentuale Kürzungen.

- Trainerentschädigung⁶ **Art. 11**
Die Trainerentschädigung wird nach einem separaten Trainerentschädigungsmodell berechnet, welches Teil dieses Reglements ist. Als Grundlage dienen die Anzahl Trainingseinheiten pro Woche und die Qualifikationen des Trainers. Über Reserve von maximal 5% des Gesamtbudgets für besondere Leistungen und/oder Aufstockungen, welche in Spezialfällen an Trainer oder Mannschaften ausbezahlt werden können, entscheidet der Vorstand.⁹

Schiedsrichter	Art. 12 Die Verteilung der Anzahl Schiedsrichter, die der Verein stellen muss, regelt das separate Schiedsrichterreglement im Pflichtenheft des Schiedsrichterverantwortlichen. Die Schiedsrichterlizenzen und jeweils ein Tenue für die neuen Schiedsrichter werden durch den Verein bezahlt. Zudem steht dem Schiedsrichterverantwortlichen jährlich ein Betrag zur Verfügung, mit welchem die Getränke bei der Durchführung eines Schiedsrichtertreffens bezahlt werden können.^{1/9}.
Vorstand	Art. 13 Für jedes Vorstandsmitglied steht ein jährlicher Betrag von Fr. 100.-- für die Durchführung eines Vorstandssessens zur Verfügung.
Übrige	Art. 14 Die übrigen Vereinsmitglieder leisten ihre Arbeit ehrenamtlich und entschädigungslos. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
Fahrspesen	Art. 15 Der Verein bezahlt keine Fahrspesenentschädigungen⁴.
Kuchenstand ^{6/9}	Art. 16 Der Erlös aus den Kuchenständen der vom Vorstand definierten Spieltage fliesst vollumfänglich in die Vereinskasse und bildet „Erlös aus Veranstaltungen“ im Sinn von Art. 13 Ziff. 1 der Statuten⁴.
Spesen ⁹	Art. 17 Für Vorstandssitzungen stehen dem Vorstand pro Sitzungsteilnehmer 10.-- Franken zur Verfügung. Für übrige Sitzungen werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Jedes Vorstandsmitglied erhält jährlich Fr 50.-- Pauschalspesen.

C. Mitgliederbeiträge und Lizenzen⁹

Mitgliederbeitrag ⁹	Art. 18 Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt und in den Statuten geregelt. Bei Eintritt ab 1.11. des Vereinsjahres wird nur der halbe Mitgliederbeitrag verrechnet, ebenso wenn ein Mitglied noch in einem anderen Verein spielt (Spieler mit DR Lizenz). Die Lizenz wird dem Stammverein verrechnet. Regelmässige Trainingsgäste zahlen den vollen Mitgliederbeitrag. Ebenso wird ein Mitgliederbeitrag geschuldet, wenn eine Lizenz zum Spielen gelöst wird. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
--------------------------------	--

Lizenzen ⁹	Art. 19⁹ Expressbestellungen (Lizenzen, welche innerhalb einer Woche bestellt werden müssen), können mit einer Umtriebsentschädigung an den Spieler von Fr. 10.-- verrechnet werden. Duplikate kosten den Spieler Fr. 10.—. Trainerlizenzen (RL-Lizenz oder T-Lizenz - je nach Ausbildungsstand) werden vom Club bezahlt, solange der Trainer die Lizenz nur zum Coachen und nicht auch zum Spielen braucht. Es werden pro Team nur zwei Trainerlizenzen bezahlt. Braucht ein Team mehr als zwei Trainerlizenzen, muss ab der dritten Lizenz das Team für die Kosten aufkommen.
D. Juniorenwesen	
Grundsatz ⁶	Art. 20 Der Verein soll jährlich mindestens 50 % der J+S-Beiträge direkt in den Juniorenbereich investieren.
E. Turnierbeiträge und Trainingslager	
Turniere und Trainingslager ^{7/9}	Art. 21 Turniergebühren werden vom Verein übernommen. Trainingslagerbeiträge werden gemäss Vereinsfinanzen budgetiert.
F. Bussen	
Persönliche Bussen	Art. 22 Persönliche Bussen werden vom Verein an die Betroffenen weitergeleitet und von diesen selbst bezahlt.
Mannschaftsbussen	Art. 23 Mannschaftsbussen und Bussen wegen verspäteten Resultatmeldungen werden vom Verein an die betreffende Mannschaft weitergeleitet und von dieser selbst bezahlt.
Schreiberbussen	Art. 24i¹⁰ Ein Schreiber, der einen Schreibereinsatz versäumt und nicht selbst für einen Ersatz besorgt ist, wird vom Verein mit Fr. 50.— gebüsst. Der Vorstand hört den Betreffenden vor Ausfällung der Busse an.
Bussen für verpasste Helfereinsätze	Art. 24ii¹¹ Ein Vereinsmitglied, welches einen Helfereinsatz versäumt und nicht selbst für einen Ersatz sorgt, wird vom Verein mit CHF 50.- pro «credit» (je nach Einsatz bis zu CHF 200.-) gebüsst. Der Vorstand hört die betroffene Person vor Ausfällung der Busse an.

G. Gebühren ⁹

Art. 25
Transfergebühren (von Ausländern) werden vollumfänglich vom Club übernommen.
Die jährlich anfallenden Gebühren für E-Lizenzen (Fr. 100.--) werden ebenfalls vollumfänglich vom Club getragen.

Art. 26
Spielverschiebungen zahlt das Team selber. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

H. Tenues/Material

Art. 27 ⁵
Match-Tenues
Grundsätzlich hat jede Mannschaft alle vier Jahre Anspruch auf einen neuen Satz Match-Tenues.
Sämtliche Match-Tenues gehören dem Verein, ausser sie werden vollständig über das Team finanziert. ⁹
Die Tenues müssen ausschliesslich in den Klubfarben gehalten werden.⁹

Die Tenues müssen mit Sorgfalt und entsprechend der separaten Waschanleitung behandelt werden.

Den Spielerinnen und Spielern ist es verboten, die Match-Tenues nach Saisonabschluss zu behalten; sie haben die Match-Tenues nach Beendigung der Saison dem Verein komplett und in sauberem Zustand zur Schlusskontrolle zu übergeben.

Die Mannschaften suchen grundsätzlich selbst nach einem Sponsor für ihr Match-Tenue. Sie werden in ihren Bemühungen vom Verein unterstützt.
Wird ein Sponsor gefunden, ist der Kontakt mit demselbigen über das Vorstandsmitglied, welches das Amt Matchbekleidung betreut, zu pflegen.

Sollte die Mannschaft für ihr Match-Tenue nicht selbst einen Sponsor finden, werden die Match-Tenues durch den Verein bezahlt.

Der Antrag der ersuchenden Mannschaft ist an das Vorstandsmitglied zu richten, welches das Amt Matchbekleidung betreut.

I. Geschenke und Ehrungen ⁹

Art. 28 ⁹
Hochzeiten
Bei Hochzeiten von Mitgliedern, welche länger als 3 Jahre im Verein sind, wird vom Vorstand ein Geschenk in der Höhe von max. Fr. 50.-- pro Mitglied übernommen.

Geburten	Art. 29⁹ Bei Geburten zahlt der Vorstand ein Geschenk in der Höhe von max. Fr. 20.--.
Verabschiedungen	Art. 30⁹ Verabschiedungen von Vorstandsmitglieder werden folgendermassen entschädigt: ab 1 Jahr Fr. 50.- / von 2 – 5 Jahren Fr. 100.-- / ab 5 Jahren Fr. 200.--. Abtretende Trainer erhalten ein Geschenk in der Höhe von Fr. 10.- pro Jahr.
Ehrenmitglied	Art. 31⁹ Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft beschränkt sich nicht nur auf Vorstandsmitglieder sondern ist für alle Vereinsmitglieder zu erreichen. Dies für ausserordentliche Leistungen, welche Personen für den Verein getätigt haben. Spätestens ab 10 Jahren im Vorstand erhält ein Vorstandsmitglied die Ehrenmitgliedschaft.

J. Helfereinsätze¹¹

Helfereinsätze	Art. 32¹¹ Die Vereinsmitglieder des VBC Wetzikon sind verpflichtet, ehrenamtliche Helfereinsätze wahrzunehmen: Mitarbeit an Events, Schreibereinsätze. Die Einsätze und Leistungen sind mit unterschiedlichen „credits“ gewichtet. Vereinsmitglieder, welche eine Trainingseinheit besuchen, müssen vier „credits“ leisten. Vereinsmitglieder, welche zwei oder mehr Trainingseinheiten besuchen, müssen fünf „credits“ leisten.
Ausnahmen	Art. 33¹¹ Vereinsmitglieder, welche eine Funktion als Trainer oder Vorstandsmitglied wahrnehmen, müssen keine Helfereinsätze leisten. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Schiedsrichter sind von Helfereinsätzen nicht ausgeschlossen.
Fehlende «credits»	Art. 34¹¹ Ausbleibende Einsätze (bei Nicht-Erreichen der vorgegebenen „credits“) werden in einer Sammelaktion am Ende der Saison nachgeholt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Wetzikon, 10. April 2025
VBC WETZIKON
Die Präsidentin
Sandra Clavadetscher

¹ geändert am 8. September 1998.

-
- ² eingefügt am 8. September 1998.
 - ³ geändert am 21. April 1999. Aufgehoben am 23. November 2001.
 - ⁴ geändert am 23. November 2001.
 - ⁵ eingefügt am 25. Oktober 2002.
 - ⁶ geändert am 8. April 2006
 - ⁷ geändert am 28. März 2009
 - ⁸ geändert am 18. Oktober 2010
 - ⁹ geändert am 11. September 2015
 - ¹⁰ aufgehoben am 10. April 2025
 - ¹¹ eingefügt am 10. April 2025